

## Satzung des Vereins

### „Migrantenkinder bekommen Unterstützung - MiKibU e.V.“ (Stand: 21.03.2018)

#### § 1

##### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Migrantenkinder bekommen Unterstützung (MiKibU)“ und hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen unter der Nummer 17732 und führt den Zusatz „e.V.“
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2

##### Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ §52 (2) 4. und 7. der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind die Förderung der Jugendhilfe und Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung. Das wird bei MiKibU verwirklicht durch die Förderung hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher besonders aus Zuwandererfamilien. Ihr schulischer Weg und ihre Schulbildung werden durch ehrenamtliche Helfer begleitet und unterstützt, um ihre späteren beruflichen Chancen zu verbessern und damit die gesellschaftliche und berufliche Integration der Kinder und Jugendlichen wie ihrer Familien zu erleichtern.
- (3) Dieser Vereinszweck wird verwirklicht durch individuelle Unterstützung der Kinder und Jugendlichen in Form von Hilfen bei den schulischen Hausaufgaben, Förderung der deutschen Sprache und über Bildungspatenschaften in Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Bildungsinstitutionen.
- (4) Der Verein „MiKibU“ ist aus einer Initiative des Integrationsrates der Stadt Bergisch Gladbach entstanden und versteht sich als Teil der Durchführung des Integrationskonzeptes dieser Stadt. Die dort fixierten Aussagen zur Integration, besonders zur Akzeptanz der allgemeinen Menschenrechte und der Grundwerte des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie der Deutschkenntnisse als Schlüssel zur Integration bilden die Grundlage des Vereins.  
*(vgl. Anlage Grundaussagen zur Integration, beschlossen am 17.9.2009 durch den Hauptausschuss des Stadtrates, Teil 1 des Integrationskonzeptes der Stadt Bergisch Gladbach)*

#### § 3

##### Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung und Verbot der Begünstigung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

#### § 4

##### Mitglieder

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Förder- und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern. Besonders willkommen sind dem Verein solche Personen, die den Verein durch persönliche Schülerförderung oder anderen Zeiteinsatz nachweisbar regelmäßig unterstützen (aktiver Helfer).

- (3) Fördermitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern. Die Fördermitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins durch Beiträge und Spenden. Sie haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann an alle in Abs. (2) und (3) genannten Mitglieder sowie an solche natürlichen und juristischen Personen verliehen werden, die sich um die Unterstützung und Förderung des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder im Sinne des Absatzes (2) sind, haben kein Stimmrecht.
- (5) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der in einer ordentlichen Vorstandssitzung über die Aufnahme oder die Ablehnung entscheidet. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, steht dem Antragsteller/der Antragstellerin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig mit Dreiviertelmehrheit über die Aufnahme entscheidet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## **§ 5 Beiträge**

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
  - a) Beiträge der Fördermitglieder
  - b) Geld- und Sachzuwendungen (Spenden)
  - c) Öffentliche Zuschüsse
  - d) sonstige Zuwendungen
- (2) Von den Fördermitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, die bis zum Februar im Voraus an den Verein zu entrichten sind. Der Mindestbeitrag beträgt
  - a) 12,00 € für natürliche Personen
  - b) 60,00 € für juristische Personen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes
  - b) mit der Auflösung der juristischen Person
  - c) durch Austritt
  - d) durch Ausschluss
- (2) Der Austritt ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Quartals schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied durch sein Verhalten in grober bzw. vereinschädigender Weise gegen die satzungsgemäßen Pflichten oder die Interessen des Vereins verstoßen hat oder als Fördermitglied den Beitrag nicht entrichtet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Beschluss über den Ausschluss hat der Betroffene Gelegenheit zur Stellungnahme. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung erheben; diese entscheidet dann endgültig mit einer Dreiviertelmehrheit. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (4) Mit der Beendigung erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Fördernden Mitgliedern steht kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung oder bei sonstigen Beschlussfassungen zu. Dies

gilt auch für Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig ordentliches Mitglied des Vereins sind.

- (2) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Bevollmächtigter darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge schriftlich zu unterbreiten.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr vom Vorstand in Textform einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn der Vorstand es verlangt oder es das Vereinsinteresse gebietet oder zwei Zehntel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe von Ort, Termin und Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich bzw. in Textform die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Gegenstände verlangen. In der Mitgliederversammlung wird die Ergänzung der Tagesordnung allen Mitgliedern mitgeteilt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, das vom Vorstand bestimmt wird. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend oder zur Übernahme der Leitung bereit, dann wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- (4) Bei Beschlüssen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (5) Ein gültiger Beschluss zur Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von mindestens neun Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder. Insoweit ist die Beschlussfähigkeit nur gegeben, wenn mindestens neun Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
- (7) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung mit Hilfe von Stimmzetteln hat zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (8) Der Protokollführer auf der Mitgliederversammlung wird durch den Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll muss die Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (9) Der Versammlungsleiter kann Gäste und die Presse zur Mitgliederversammlung zulassen, soweit nicht die Mitgliederversammlung dem mit einfacher Mehrheit widerspricht.

## **§ 10** **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- (1) Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit des Vereins;
- (2) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
- (3) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder nach § 11 (1);
- (4) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
- (5) abschließende Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen;
- (6) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und Beschluss über die Entlastung oder Nicht-Entlastung des Vorstandes;
- (7) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- (8) Beschlussfassung über die Festlegung der Höhe, der Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten der Jahresbeiträge, sowie die Beschlussfassung über alle Aufgaben, die der Mitgliederversammlung nach Gesetz oder Satzung obliegen.

## **§ 11** **Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus wenigstens vier, höchstens sechs Personen, die ordentliche Mitglieder des Vereins sein müssen.  
Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die auf Wunsch der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.
- (2) Bei einem Ausfall eines Vorstandsmitgliedes bestimmen die übrigen dessen Vertreter aus ihren Reihen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Notwendige Ausgaben und tatsächlich entstandene angemessene Auslagen für den Verein sind zu erstatten.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die von jedem der Vorstandsmitglieder einberufen werden können.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters, der jeweils zum Sitzungsbeginn bestimmt wird.
- (7) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind auf Antrag der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (8) Die Vorstandsmitglieder nach § 11 Abs. (1) werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Diese Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (9) Die bisherigen Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf der

Mitgliederversammlung in Einzelwahl gewählt. Bei der Wahl ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Erreichen mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, erfolgt eine Stichwahl. Bei auch dann gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

## § 12

### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
  - b) Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern;
  - c) Vornahme von Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Solche Satzungsänderungen sind den Mitgliedern spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (2) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften sind alle Vorstandsmitglieder jeweils einzeln vertretungsberechtigt; bei Überschreitung eines Geschäftswertes von 300 (dreihundert) Euro ist im Innenverhältnis ein Vorstandsbeschluss notwendig.
- (3) In dringenden Fällen können von einem Vorstandsmitglied Vorstandsbeschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren einschließlich E-Mail oder durch telefonische Beschlussfassung herbeigeführt werden, wenn keiner der Vorstandsmitglieder dieser Vorgehensweise unverzüglich widerspricht. Die Beschlussfassung ist unverzüglich im Anschluss durch den Vorsitzenden zu protokollieren.

## § 13

### Beirat und Aufgaben

- (1) Der Vorstand kann geeignete und fachkundige Personen in einen Beirat berufen.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in fachlichen Fragen zu unterstützen, zu beraten und ggf. Vorschläge zu erarbeiten, die als Grundlage für Entscheidungen des Vorstandes dienen. Der Vorstand kann den Beirat bitten, bestimmte Themen eigenständig zu bearbeiten, soweit dadurch nicht ausdrückliche Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung berührt werden.
- (3) Mitglieder des Beirats können vom Vorstand gebeten werden, mit beratender Stimme an einzelnen Sitzungen des Vorstands teilzunehmen.

## § 14

### Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Revision der Kassenführung durchzuführen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.
- (2) Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Vorstandsmitglieder dürfen nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

## § 15

### Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Deutscher Kinderschutzbund Rheinisch-Bergischer Kreis e.V., Bergisch Gladbach“, der diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für solche gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem Satzungszweck des Vereins „*Migrantenkinder bekommen Unterstützung e.V.*“ am nächsten kommen.

## **Anlage zur Satzung des Vereins MiKibU e.V.**

**Teil 1 des Integrationskonzepts der Stadt Bergisch Gladbach** (aktualisiert Jan 2010)

### **Grundaussagen zur Integration**

(Beschlissen durch den Hauptausschuss der Stadt Bergisch Gladbach am 17.09.2009)

## **Was verstehen wir unter Integration**

**Leitgedanken und allgemeine Ziele für das Integrationskonzept der Stadt Bergisch Gladbach für Zugewanderte**

### **1. Präambel**

Integration ist eine Bereicherung für die Gesellschaft. Sie erfordert die Akzeptanz der allgemeinen Menschenrechte und der Grundwerte des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere

- Demokratie und Rechtsstaatlichkeit,
- Gleichberechtigung von Frau und Mann,
- Religionsfreiheit,
- Meinungsfreiheit,
- Toleranz gegenüber Andersdenkenden,
- Chancengleichheit.

Diese Grundwerte und die deutsche Sprache sind Teil der rechtlichen, politischen und sozialen Ordnung unserer Gesellschaft. Sie bilden die Grundlage unseres Zusammen-lebens.

### **2. Integration als kommunale Aufgabe**

Zuwanderung hat die gesellschaftliche Realität in Deutschland nachhaltig verändert. Unsere Stadt will alle wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Fähigkeiten und Potenziale zur Entfaltung kommen lassen. Deshalb ist die Gestaltung von Integration auch eine kommunale Aufgabe und ein Angebot an alle Zugewanderten und Einheimischen unserer Zuwanderungsgesellschaft.

Interkulturelle Arbeit ist eine wesentliche Grundlage unserer kommunalen Integrationspolitik. Ziel ist das gleichberechtigte Miteinander von Menschen mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund, z.B. in den Stadtteilen, den Kindertageseinrichtungen und Schulen, in der Nachbarschaft, am Arbeitsplatz oder bei der gemeinsamen Freizeitgestaltung.

### **3. Zuwanderung verständlich machen und Integration gestalten**

Die Prozesse des sozialen Wandels, die auch von Zuwanderung geprägt werden, müssen den Menschen verständlich gemacht und von ihnen verstanden werden. Sie sind durch die Politik zu bewerten.

Integration setzt den Willen zu einer gemeinsamen Zukunft voraus. Sie bedeutet keine einseitige Anpassung von Minderheiten an die Mehrheitsgesellschaft, sondern ein konstruktives Miteinander der Kulturen. Für das Zusammenleben ist die eine Verständigung in Deutsch unerlässlich.

#### **4. Integration ist Ausdruck gegenseitiger und gesellschaftlicher Toleranz**

Der Einzelne muss sich seiner eigenen Herkunft, Lebensgeschichte und Identität bewusst sein. Diese Verschiedenheit zu erkennen, ist eine Voraussetzung, um eine gemeinsame Zukunft zu gestalten. Alle Menschen müssen daher zum toleranten Zusammenleben mit anderen in einer Zuwanderungsgesellschaft befähigt werden.

Gleichberechtigter Dialog und nicht diskriminierender Umgang zwischen den zugewanderten und den ‚einheimischen‘ Mitgliedern unserer Gesellschaft müssen gefördert werden. Dies trägt dazu bei, Extremismus und Fremdenfeindlichkeit zu verhindern.

#### **5. Integration bietet Entwicklungschancen für die Kommune und den Einzelnen**

Integration setzt bei den Gaben und Fähigkeiten jedes einzelnen Menschen an. Die darin liegenden Chancen wollen wir ermöglichen. Einheimische und Zugewanderte sollen die gleichen Chancen zur gesellschaftlichen Teilhabe und Daseinsgestaltung erhalten.

Unsere Stadt fördert mit ihrem Integrationskonzept Ansätze und Ziele auf allen Ebenen des wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und politischen Miteinanders.

#### **6. Welche Ziele wollen wir mit unserem Integrationskonzept erreichen**

- Wir fördern gegenseitige Toleranz und tragen zum Abbau von Vorurteilen jeglicher Art bei. Für Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Extremismus und Intoleranz ist in unserer Stadt kein Platz.
- Wir kennen die verschiedenen Kulturen und Religionen der Menschen unserer Stadt und lernen sie verstehen
- Wir greifen Impulse anderer Kulturen als Anregung für unsere Weiterentwicklung auf und lassen andere an unserer Kultur teilhaben
- Deutschkenntnisse sind der Schlüssel zur Integration. Deshalb werden alle Möglichkeiten des Erwerbs und der Vermittlung der deutschen Sprache genutzt und unterstützt. Sprachkenntnisse sind notwendig, aber allein nicht ausreichend für Integration.
- Qualifizierte Bildungs- und Berufschancen stehen auch Zugewanderten offen und werden von ihnen genutzt, so dass ihnen die sinnvolle Tätigkeit zum Erwerb des eigenen Lebensunterhaltes ermöglicht wird. Selbstbestimmtes Leben in einer Gemeinschaft schafft Anerkennung im gesellschaftlichen Umfeld
- Menschen mit Zuwanderungsgeschichte fühlen sich in unserer Stadt wohl. So genannte Parallelgesellschaften werden vermieden.
- Die Zugewanderten treten - unter Wahrung ihrer kulturellen Vielfalt und Identität - aktiv für die freiheitlich-demokratische Grundordnung und die Wahrung der Grundwerte ein.